

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117912

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung ABH 2015

Übersicht	3
Abschnitt A: Begriffsbestimmungen.....	4
Was ist ein Brand?	4
Was ist ein Blitzschlag?	4
Was ist ein indirekter Blitz?	4
Was ist eine Explosion?	4
Was ist eine Implosion?	4
Was ist eine Verpuffung?	4
Was ist ein Leitungswasseraustritt?	4
Was ist ein Sturm?	4
Was ist Hagel?	4
Was ist Schneedruck?	4
Was ist eine Dachlawine oder Schneerutsch?	4
Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?	4
Was ist ein Erdbeben?	4
Was ist ein Einbruchdiebstahl?	5
Was ist einfacher Diebstahl?	5
Was ist Vandalismus?	5
Was ist Beraubung?	5
Was ist eine Gebäudeverglasung?	5
Was sind Nebenkosten?	5
Was ist der Versicherungswert?	5
Was ist der Neuwert?	5
Was ist der Zeitwert?	5
Was ist der Verkehrswert?	5
Was bedeutet Erstes Risiko?	5
Was ist eine Unterversicherung?	5
Was ist ein Schadenereignis?	6
Was ist ein Versicherungsfall?	6
Was gilt als Schadenersatzverpflichtung?	6
Was ist ein Personenschaden?	6
Was ist ein Sachschaden?	6
Was ist eine Umweltstörung?	6
Abschnitt B: Sachversicherung.....	7
Versicherte Sachen und Kosten	7
Versicherte Gefahren und Schäden	10
Wo gilt die Versicherung?	12

Haftungsgrenzen	12
Versicherungswert	14
Entschädigung	14
Unterversicherung	15
Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung.....	15
Sachverständigenverfahren.....	16
Abschnitt C: Haftpflichtversicherung	16
Was gilt als Versicherungsfall?	16
Was ist versichert? (Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes)	17
Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse).....	18
Wer ist mitversichert? (Mitversicherter Personenkreis)	20
Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)	20
Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)	21
Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?	22
Abschnitt D: allgemeine Vertragsvereinbarungen.....	23
Welche Bedingungen gelten zusätzlich?	23
Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?	23
Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)	23
Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?	24
Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?	25
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)? ...	25
Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)	25
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	26

Gender Hinweis

Die personenbezogene Schreibweise nur in männlicher Form wurde dem Gesetzestext entsprechend übernommen, bezieht sich jedoch jedenfalls auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert ist:

- in der Sachversicherung der gesamte Wohnungsinhalt, der sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehe- oder Lebenspartners sowie der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsam Haushalt leben befindet;
- in der Haftpflichtversicherung die Erfüllung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von (auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses):

- Kriegseignissen und inneren Unruhen;
- Kernenergie;
- Bodensenkung;
- dauernden Witterungs- oder Umwelteinflüssen;
- Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

Versicherte Gefahren:

- Brand (inklusive Brandherd), Blitzschlag (inklusive indirektem Blitz), Explosion, Implosion, Verpuffung;
- Austritt von Leitungswasser und Frostschäden;
- Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden;
- Dachlawinen und Schneerutsch;
- Felssturz und Steinschlag;
- Erdbeben;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung;
- Glasbruchschäden;
- Privat- und Sporthaftpflicht.

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Vertragsvereinbarungen oder besonderen Vertragsbeilagen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie;
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse;
- eine Änderung des Wertes des Wohnungsinhaltes.

Nach Eintritt eines Schadens:

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen;
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten;
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden;
- durch Brand, Explosion, Verpuffung, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung ist unverzüglich Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Nebenkosten gelten nur als Folge eines versicherten Schadenereignisses als versichert.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit für diese aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

In der Haftpflichtversicherung werden Ansprüche nicht ersetzt, die aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Sachversicherung (siehe Abschnitt B):

Was ist ein Brand?

Ein Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Was ist ein Blitzschlag?

Ein Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Was ist ein indirekter Blitz?

Ein indirekter Blitz ist eine Überspannung im Netz infolge atmosphärischer Ursachen (indirekter Blitzschlag).

Was ist eine Explosion?

Eine Explosion ist eine chemische Reaktion mit plötzlich verlaufender Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Was ist eine Implosion?

Eine Implosion ist der plötzliche Zusammenbruch eines Objekts infolge eines Aussendruckes, der größer als der Innendruck ist, oder anderer Kräfte, die unausgeglichen auf die Objektmittle hin wirken.

Was ist eine Verpuffung?

Eine Verpuffung ist eine physikalische Reaktion mit plötzlich verlaufender Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Was ist ein Leitungswasseraustritt?

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen bzw. nachgeordneten Einrichtungen.

Was ist ein Sturm?

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, mit einer Spitzengeschwindigkeit am Versicherungsort von mehr als 60 Kilometer je Stunde.

Was ist Hagel?

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Was ist Schneedruck?

Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

Was ist eine Dachlawine oder Schneerutsch?

Als Dachlawine oder Schneerutsch werden von einem Dach herabstürzende Schnee- oder Eismassen bezeichnet.

Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?

Ein Felssturz oder Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Was ist ein Erdbeben?

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Was ist ein Einbruchdiebstahl?

Ein Einbruch liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten:

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- sich einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- durch das Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel (falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich angefertigt werden) eindringt;
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die der Täter durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen an sich gebracht hat.

Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter wie oben beschrieben in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt und ein Behältnis mittels Werkzeugen, falscher Schlüssel oder richtiger Schlüssel (die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat) öffnet.

Was ist einfacher Diebstahl?

Ein einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruch vorliegt.

Was ist Vandalismus?

Vandalismus ist eine mut- und böswillige Sachbeschädigung im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls.

Was ist Beraubung?

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen weggenommen oder deren Herausgabe erzwungen wird.

Was ist eine Gebäudeverglasung?

Unter Gebäudeverglasung versteht man sämtliche zum Gebäude gehörenden und mit diesem fest verbundenen Scheiben, Mehrscheiben-Isolierglaselemente und Glasbausteine.

Was sind Nebenkosten?

Nebenkosten sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem versicherten Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, oder Kosten, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was ist der Verkehrswert?

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

Was bedeutet Erstes Risiko?

Wird die Versicherungssumme auf Erstes Risiko festgelegt, erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache. Auf den Einwand einer Unterversicherung für auf Erstes Risiko versicherte Sachen wird verzichtet.

Was ist eine Unterversicherung?

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Haftpflichtversicherung (siehe Abschnitt C) :

Was ist ein Versicherungsfall?

Der Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Bei einer Umweltstörung gilt die erste nachprüfbare Feststellung der Umweltstörung als Versicherungsfall.

Was gilt als Schadenersatzverpflichtung?

Als Schadenersatzverpflichtung im Sinne der vorliegenden Bedingungen gilt, wenn dem Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, Ersatzpflichten erwachsen.

Was ist ein Personenschaden?

Ein Personenschaden ist die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen.

Was ist ein Sachschaden?

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen, nicht jedoch Verlust und Abhandenkommen von körperlichen Sachen.

Was ist eine Umweltstörung?

Eine Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

Abschnitt B: Sachversicherung

Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen in der Wohnung

Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt, der sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehe- oder Lebenspartners sowie der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befindet.

Mitversichert sind auch fremde Sachen, ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Zum Wohnungsinhalt gehören:

- 1.1. alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch und Verbrauch dienen;
- 1.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen, persönliche Dokumente;
- 1.3. folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann:
 - Malereien, Tapeten und Verfließungen;
 - fest oder lose verlegte Wand-, Decken- oder Bodenbelege oder Verkleidungen;
 - Bade-, Wascheinrichtungen und Toiletten;
 - Armaturen und Heizungsanlagen.Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- und Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist;
- 1.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten bis zu einem Ausmaß von 2m² pro Einzelscheibe bzw. Einzelelement, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 1.1;

2. Versicherte Sachen in Ersatzräumen oder Nebengebäuden

- 2.1. Möbel und Stellagen;
- 2.2. Werkzeug und Kraftfahrzeugzubehör;
- 2.3. Vorräte (Lebens- und Genussmittel und dergleichen) und Heizmaterial;
- 2.4. Kühl-, Wasch-, Heiz- und Trockengeräte;
- 2.5. Reise- und Sportutensilien;
- 2.6. Fahrräder (auch E-Bikes);
- 2.7. Schlauchboote für die ein Motorantrieb vom Hersteller nicht vorgesehen ist;
- 2.8. Bekleidungsstücke und Textilien;
- 2.9. Krankenfahrstühle, Gehhilfen für gebrechliche bzw. behinderte Personen, Kinderwagen;
- 2.10. Gartengeräte (das sind sämtliche Werkzeuge und Geräte, welche für die Pflege und Gestaltung des Gartens verwendet werden)
- 2.11. Boden- und Kellerkram.

Versichert sind diese aufgezählten Sachen, wenn sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehe- oder Lebenspartners sowie der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befinden. Weiters auch fremde Sachen (ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste), soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

3. Versicherte Sachen in gemeinschaftlich genutzten Räumen und im Freien am Grundstück des Versicherungsortes

- 3.1. Gartenmöbel (Sessel, Tische, Bänke, Hocker, Gartenliegen, Hollywoodschaukeln, Hängematten, Strandkörbe, Aufbewahrungstruhen bis 1m²);
- 3.2. Gartengeräte (das sind sämtliche Werkzeuge und Geräte, welche für die Pflege und Gestaltung des Gartens verwendet werden);

- 3.3. Krankenfahrstühle, Gehhilfen für gebrechliche bzw. behinderte Personen, Kinderwagen;
- 3.4. Wäsche;
- 3.5. Fahrräder (auch E-Bikes) auf Erstes Risiko bis insgesamt EUR 500,-;
- 3.6. Antennenanlagen.

Versichert sind diese aufgezählten Sachen, wenn sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehe- oder Lebenspartners sowie der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befinden.

4. Versicherte Sachen innerhalb Österreichs

Krankenfahrstühle, Gehhilfen für gebrechliche bzw. behinderte Personen, Kinderwagen (bei einfachem Diebstahl bis EUR 750,-).

5. Versicherte Sachen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (Außenversicherung)

Im Rahmen der Außenversicherung sind Sachen des Wohnungsinhaltes innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht werden versichert. Diese Außenversicherung ist mit einer Höchstentschädigungsgrenze von 10% der Versicherungssumme bzw. max. mit 10% der einzelnen Haftungsgrenzen beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann. Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers.

Das Beraubungsrisiko außerhalb von Gebäuden ist mitversichert (siehe auch Artikel 4, Punkt 3.). Einfacher Diebstahl oder Trickdiebstahl gilt nicht versichert.

6. Nicht versicherte Sachen

- 6.1. Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger;
- 6.2. Motorfahrräder;
- 6.3. Motor- und Segelboote samt Zubehör;
- 6.4. Luftfahrzeuge;
- 6.5. Handelswaren aller Art;
- 6.6. Geschäfts- und Sammelgelder;
- 6.7. Gebäudeverglasung in gemeinschaftlich genutzten Räumen, Glasdächer, Gewächshäuser, Glashäuser, Lichtkuppeln, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff;
- 6.8. Party- und Festzelte, Paravants und Pavillons;
- 6.9. Ziergegenstände im Garten (Vasen, Kerzen, Skulpturen, Gartenzwerge und dergleichen);
- 6.10. Sonnensegel;
- 6.11. Tischtennistische;
- 6.12. Solarleuchten und Solarduschen;
- 6.13. sämtliche Schwimmbecken (fix oder aufblasbar) inklusive Zubehör und Technik;
- 6.14. Kinderspielzeug, Trampoline, Schachfiguren, Netze, Korbballgestänge;
- 6.15. Weihnachtsdekorationen am Haus, an den Bäumen, im Freien angebracht und dergleichen.

7. Versicherte Kosten

Über die Versicherungssumme hinaus sind folgende Kosten nach einem versicherten Schadenereignis versichert:

- 7.1. Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung;
- 7.2. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- 7.3. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle;
- 7.4. Entsorgungskosten, das sind Kosten für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen;

- 7.5. Reinigungskosten, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis;
- 7.6. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen sowie aufgrund von Auflagen des Versicherers nach einem Schadenereignis, die die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Diese Mehrkosten sind mitversichert, sofern der Verwendungszweck der gleiche bleibt. Mehrkosten für vom Schaden nicht betroffene Sachen werden nicht ersetzt.
- 7.7. Mehrkosten infolge von Preissteigerungen, die tatsächlich zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden sind. Vor der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen.
- 7.8. Mehrkosten aufgrund technischen Fortschritts – nach einem Schadenereignis kann die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichwertige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass sich dadurch der ursprüngliche Verwendungszweck nicht ändert.

Die Entschädigung für Kosten gemäß Punkt 7.1. bis 7.8. ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt, und steht pro Versicherungsfall für alle Kosten zusammen einmal zur Verfügung.

Im Rahmen der Versicherungssumme gelten folgende Kosten nach einem versicherten Schadenereignis versichert:

- 7.9. Wiederherstellungskosten, das sind Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Gebäudezubehör, sofern diese Sachen zu den Versicherungsräumlichkeiten gehören;
- 7.10. Rettungskosten, das sind Kosten, die bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 7.11. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

8. Helvetia Card Home

Im Rahmen der Helvetia Card Home steht dem Versicherungsnehmer nach einem Schadenereignis die kostenlose Notrufzentrale zur Verfügung. Die Details (Telefonnummer etc.) können der Helvetia Card entnommen werden.

- 8.1. Die Notrufzentrale organisiert und übernimmt Kosten im Rahmen des Notfall-Service für folgende Professionisten:
 - Sanitär-, Elektro-, Gas- und Heizungsinstallateure;
 - Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung;
 - Schlosser für erforderliche Schlossänderungen;
 - Schlüsseldienst für das Öffnen der Eingangstür;Für die von der Notrufzentrale organisierten Professionisten übernimmt der Versicherer die Wegkosten und die erste Arbeitsstunde (exklusive Ersatzteilkosten);
- 8.2. Falls die versicherte Wohnung unbenutzbar ist, organisiert die Notrufzentrale eine Hotel- oder Pensionsunterkunft bis zum nächsten Werktag. In diesem Fall werden pro Person und Tag maximal EUR 60,- übernommen;
- 8.3. Die Notrufzentrale organisiert ohne Kostenübernahme am angeführten Versicherungsort innerhalb Österreichs folgende Leistungen, falls nicht anders nachstehend festgehalten:
 - Telefonische Soforthilfe;
 - Sicherheitsberatungs-Checkliste;
 - Checkliste im Schadenfall;
 - Rohrreinigungsfirmen;
 - Bewachung der versicherten Räumlichkeiten;
 - Umzugsdienste und Notlagerung;
 - Reinigung;
 - Trockenlegung;
 - Sperr-Service:
Die Notrufzentrale veranlasst auf Wunsch des Kunden und gegen Bekanntgabe der dazu nötigen Daten die Sperre von Mobiltelefonen, Kredit- und Bankomatkarten des Kunden.
Örtlicher Geltungsbereich: weltweit für österreichische Mobilfunkbetreiber und Bankinstitute;

- Reiseabbruch:
Die Notrufzentrale organisiert den Reiseabbruch beziehungsweise die vorzeitige Rückreise der versicherten Person(en) bei: einem erheblichen Schaden an ihrem Vermögen, Todesfall einer nicht mitreisenden, nahestehenden Person; plötzlicher schwerer Erkrankung einer mitreisenden, nahestehenden Person; schwerem Unfall einer nicht mitreisenden nahestehenden Person.
Örtlicher Geltungsbereich: weltweit;
- Tierpensionen und Tierärzte:
Bei Problemen mit dem Haustier nennt die Notrufzentrale Tierärzte und Tierpensionen.
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

- 1.1. Feuergefahren:
 - Brand (inklusive Brandherd);
 - Blitzschlag (inklusive indirektem Blitz);
 - Explosion;
 - Implosion;
 - Verpuffung;
 - Absturz oder Anprall von be- und unbemannten Luft- oder Raumfahrzeugen und sonstigen Himmelskörpern (zum Beispiel Satelliten, Meteoriten und dergleichen) sowie deren Teile oder Ladung.
- 1.2. Elementargefahren:
 - Sturm;
 - Hagel;
 - Schneedruck;
 - Dachlawinen und Schneerutsch;
 - Felssturz und Steinschlag;
 - Erdbeben.
- 1.3. Leitungswasser:
 - Austritt von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
 - Frostschäden an wasserführenden und an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Einrichtungen, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann;
 - Wasseraustritt aus Aquarien infolge Glasbruch.
- 1.4. Einbruchdiebstahl:
 - Einbruchdiebstahl;
 - Vandalismus im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls;
 - Einfacher Diebstahl der versicherten Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 1 und Punkt 3;
 - Beraubung.
- 1.5. Glasbruch:
 - Bruchschäden an der Gebäudeverglasung;
 - Bruchschäden an Geräte- und Möbelerglasungen (ausgenommen Kommunikations- und Unterhaltungselektronik zum Beispiel Handy, Tablet, Fernseher);
 - Bruchschäden an Bildverglasungen;
 - Bruchschäden an Aquarien (nicht versichert sind Inhalt und Lebewesen);
 - Bruchschäden an Wandspiegeln;
 - Bruchschäden an Kunststoffscheiben, Ceran- und Induktionskochflächen und Glasbausteinen.

2. Nicht versicherte Gefahren

- 2.1. Nutzfeuer, Sengschäden;
- 2.2. Sturmflut, Grundwasser, Lawinen- oder Lawinenluftdruck, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- 2.3. Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachter Rückstau;
- 2.4. dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- 2.5. Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse;
- 2.6. Regen, Schnee- und Schmelzwasser;
- 2.7. Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
- 2.8. Bodensenkung;
- 2.9. Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeit oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- 2.10. Sog- oder Druckwirkung von Luft- oder Raumfahrzeugen.

3. Versicherte Schäden:

Versichert sind Sachschäden, die:

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr eintreten (Schadenereignis);
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei oder infolge eines Schadenereignisses eintreten.

4. Nicht versicherte Schäden:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

- 4.1. Kriegereignissen jeder Art (mit oder ohne Kriegserklärung), einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 4.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 4.3. allen mit den in Punkt 4.1 und 4.2 genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 4.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
- 4.5. optische Schäden, welche die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen.

Schäden unabhängig von der Entstehungsursache:

- 4.6. an versicherten Gläsern, die nur in einem Zerkratzen, Verschrannen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge (auch eines Spiegelbelages) bestehen;
- 4.7. an Fassungen oder Umrahmungen von versicherten Gläsern;
- 4.8. an Gläsern, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport entstehen;
- 4.9. die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen;
- 4.10. an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern;
- 4.11. an Natur- oder Kunststeinplatten als Möbelbestandteil (Tischplatten, Arbeitsplatten und dergleichen);
- 4.12. an bemalten Glasscheiben, Kunstverglasungen (auch Bleiverglasungen) sowie Profilitverglasungen.

Im Rahmen der Außenversicherung sind nicht versichert:

- 4.13. Sachen in nicht ständig bewohnten Gebäuden, Sachen in Dachböden, Kellern, Ersatzräumen, Nebengebäuden, Stiegenhäusern, Gemeinschaftsräumen etc. und im Freien am Versicherungsgrundstück, Glasschäden, Schäden an Gebäudezubehör und Baubestandteilen;
- 4.14. Schäden durch Trickdiebstahl;
- 4.15. Schäden durch einfachen Diebstahl.

Artikel 3 **Wo gilt die Versicherung?**

Der Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1 ist in den Versicherungsräumlichkeiten auf dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert.

1. In Mehrfamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:
 - die Wohnung des Versicherungsnehmers;
 - die vom Versicherungsnehmer ausschließlich selbst genutzten Ersatzräume (Kellerabteile, Schuppen, Garagen und dergleichen);
 - gemeinschaftlich genützte Räume (Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen) auch in Anbauten oder Nebengebäuden am Versicherungsort.
2. In Eigenheimen bis drei Wohneinheiten gelten als Versicherungsräumlichkeiten:
 - die Wohnung des Versicherungsnehmers;
 - die vom Versicherungsnehmer ausschließlich selbst genutzten Ersatzräume (Kellerabteile und dergleichen) auch in Anbauten, Nebengebäuden oder Mobilheimen am Versicherungsort;
 - gemeinschaftlich genützte Räume (Dachböden, Stiegenhäuser und dergleichen) auch in Anbauten oder Nebengebäuden am Versicherungsort.
3. Sofern sich der versicherte Haushalt in einem Einfamilienhaus befindet, gilt der versicherte Wohnungsinhalt (auch Geld, Schmuck und Wertgegenstände) unter Berücksichtigung der bedingungsgemäßen Haftungsgrenzen (siehe Artikel 4) auch in Kellerräumen mitversichert.
4. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung auch während des Umzuges auf die Dauer von zwei Monaten – ab dem gemeldeten Beginn des Umzuges – sowohl in der alten als auch in der neuen Wohnung. Während des Transportes beim Umzug sind der einfache Diebstahl und der Glasbruch nicht versichert.
Vor Beginn des Umzuges ist das Datum des Umzuges dem Versicherer in geschriebener Form mitzuteilen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG § 6 hinsichtlich der neuen Wohnung und des Transportes leistungsfrei. Der Vertrag kann nur vor Beginn des Umzuges in Schriftform gekündigt werden. Im Falle der Kündigung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor Beginn des gemeldeten Umzuges.
5. Außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (Außenversicherung) siehe Artikel 1, Punkt 5.

Artikel 4 **Haftungsgrenzen**

Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Haftungsgrenzen (die nachstehend angeführten Haftungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen):

1. Haftungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl

- 1.1. In Möbeln oder im Safe ohne Panzerung (auch unversperrt) oder freiliegend
 - für Geld, Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Losungswort EUR 1.850,-, davon freiliegend EUR 350,-;
 - für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 7.000,-, davon freiliegend EUR 2.000,-.
- 1.2. Im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe EUR 20.000,-, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - VVO-Sicherheitsklasse EN 0 oder
 - Widerstandsgrad 0 oder N gemäß ÖNORM EN 1143-1 beziehungsweise VdS 2450 oder
 - VSÖ-VVO Klasse IV und
 - die Summe ist im Rahmen der Höchstentschädigung berücksichtigt.

Safes sind nach Herstellerangaben einzumauern und die Einmauerung ist mit einer Konformitätserklärung nachzuweisen; unter 1.000kg muss der Safe fest mit dem Boden- oder der Wand verbunden sein.

- 1.3. Im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe, auch Wandsafe EUR 65.000,-, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- VVO-Sicherheitsklasse EN 1 oder
- Widerstandsgrad I gemäß ÖNORM EN 1143-1 beziehungsweise VdS 2450 oder
- VSÖ-VVO Klasse III/c1, III/c2, oder III/b und
- die Summe ist im Rahmen der Höchstentschädigung berücksichtigt.

Safes sind nach Herstellerangaben einzumauern und die Einmauerung ist mit einer Konformitätserklärung nachzuweisen; unter 1.000kg muss der Safe fest mit dem Boden- oder der Wand verbunden sein.

- 1.4. Im versperrten, eisernen und feuerfesten Safe, auch Wandsafe EUR 100.000,-, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- VVO-Sicherheitsklasse EN 2 oder
- Widerstandsgrad II gemäß ÖNORM EN 1143-1 beziehungsweise VdS 2450 und
- die Summe ist im Rahmen der Höchstentschädigung berücksichtigt.

Safes sind nach Herstellerangaben einzumauern und die Einmauerung ist mit einer Konformitätserklärung nachzuweisen; unter 1.000kg muss der Safe fest mit dem Boden- oder der Wand verbunden sein.

2. Haftungsgrenzen bei einfachem Diebstahl

- für Geld, Geldeswerte sowie Sparbücher ohne Lösungswort EUR 350,-;
- für Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen und sonstige versicherte Sachen EUR 500,-.

3. Haftungsgrenzen bei Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

- für Geld, Geldeswerte, Sparbücher ohne Lösungswort, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen 10% der Versicherungssumme maximal EUR 500,-;
- sonstige versicherte Sachen 10% der Versicherungssumme.

4. **Haftungsgrenzen für Uhren:** insgesamt 30% der Versicherungssumme. Uhren ab einem Einzelwert von EUR 10.000,- sind als Schmuck einzuordnen und sind im Rahmen der Haftungsgrenzen für Schmuck versichert.

5. **Haftungsgrenzen für Antiquitäten und Kunstgegenstände:** insgesamt 50% der Versicherungssumme.

6. Haftungsgrenzen bei Unbewohntsein

Ist das Gebäude, in dem sich die Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt und ist dieses Gebäude nicht mit Sicherungen ausgestattet, so gilt bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden ein Selbstbehalt von EUR 1.000,- als vereinbart. Bei Vorhandensein entsprechender Sicherungen und deren ordnungsgemäßer Anwendung und Wartung entfällt der Selbstbehalt.

- 6.1. Als gesichert gelten Objekte, die folgende Sicherheitseinrichtungen aufweisen:

- 6.1.1. Bei Wohnungstüren bzw. bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren, ausgenommen Balkon- und Terrassentüren:

- Sicherheitstüren gemäß ÖNORM 5338 oder
- Holzvolltüren oder
- mit Blechbeschlag versehene Türen.

Bei Glasteilen in Türen: Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung.

Die erforderliche Sicherung mit einem Zylinder-Einstemmschloss mit Sicherheitsbeschlag gilt für Haupt- und Nebengebäude.

6.1.2. Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern, Balkon- und Terrassentüren und sonstigen Öffnungen:

- Eingestemmte Eisen / Scherengitter oder
- Rollbalken / Rollgitter oder
- in Schienen laufende Plastik-, Metall- oder Holzrollläden, Holzläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder Innenriegel.

Durchbruchhemmende Verglasung gemäß DIN 52290, B1-3, ist den unter Punkt 6.1.1 und 6.1.2 angeführten Sicherungen gleichgestellt.

Bargeld, Valuten, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzensammlungen gelten während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.

Artikel 5 Versicherungswert

1. Für den versicherten Wohnungsinhalt gilt – ausgenommen Boden- und Kellerkram – der **Neuwert**. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten für
 - **Geld und Geldeswerte** der Nennwert;
 - **Sparbücher ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens;
 - **Sparbücher mit Losungswort** die Kosten der Kraftloserklärung;
 - **Wertpapiere mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung;
 - **sonstige Wertpapiere** der Marktpreis.
3. Als Versicherungswert von **Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Bewegungsdaten** gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei welchen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 6 Entschädigung

1. **Besondere Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 1.1. Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert der gleichen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - 1.2. Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens aber der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt. Bei Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 - 1.3. War der **Zeitwert**, der vom Schaden betroffenen Sachen, unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als **40% des Neuwertes**, wird höchstens der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.4. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

- 1.5. Für **Datenträger** werden die Kosten für die Wiederherstellung der Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt, andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt. Nicht ersetzt werden die Kosten für Programme ohne Lizenz bzw. Programme, die nicht im offiziellen Handel erhältlich sind.
- 1.6. Für versicherte **Nebenkosten** gemäß Artikel 1, Punkt 7 werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten ersetzt.
- 1.7. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

Es gelten die Bestimmungen der ABS 2009, Artikel 13.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 2.1. Der **Wert der verbliebenen Reste** wird jedenfalls angerechnet.
- 2.2. Für **abhanden gekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:

Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzugeben. Ist die Zurücknahme nicht zumutbar, sind die Sachen dem Versicherer zu übereignen.
- 2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen (zum Beispiel Sammlungen)** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 7 Unterversicherung

Liegt eine Unterversicherung vor, wird die ermittelte Entschädigungsleistung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Die Kürzung der Entschädigung im Falle einer Unterversicherung gilt auch für die Haftungsgrenzen.

Auf den Einwand einer Unterversicherung wird verzichtet:

1. Sofern die Versicherungssumme für den versicherten Wohnungsinhalt gemäß der Helvetia Summenermittlung in der Ausstattungskategorie norm ermittelt, die Wertanpassung gemäß Verbraucherpreisindex vereinbart wird, und der Versicherungswert diese Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.
2. Sofern die Versicherungssumme für den versicherten Wohnungsinhalt gemäß der Helvetia Summenermittlung in der Ausstattungskategorie gut oder luxus ermittelt, und die Wertanpassung gemäß Verbraucherpreisindex vereinbart wird. Die Versicherungssumme stellt daher die Höchstentschädigung im Schadenfall dar.
3. Ist die Nutzfläche der Wohnung größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Artikel 8 Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. **Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:**
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird.
- Die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadenfalles.

**Artikel 9
Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste erhalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Abschnitt C: Haftpflichtversicherung

**Artikel 10
Was gilt als Versicherungsfall?**

1. Versicherungsfall

- 1.1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko (Artikel 11) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.
- 1.2. Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Versicherungsschutz

- 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt).
 - 2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 16, Punkt 5.
- 2.2 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 11

Was ist versichert? (Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes)

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und / oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
2. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
3. aus der Innehabung und Anmietung von Grabsteinen auf Friedhöfen;
4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
Als Fahrräder gelten auch elektrisch angetriebene Fahrräder, Roller, Scooter oder Segways mit einer höchst zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h;
5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
6. aus dem behördlich erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
7. aus der Haltung von in Österreich üblichen Kleintieren, welche ohne behördliche Genehmigung gehalten werden können, ausgenommen Hunde, Wildtiere und landwirtschaftliche Nutztiere. Mitversichert gelten die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten, sofern die Verwahrung, Betreuung oder Verfügung unentgeltlich erfolgt;
8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5kg;
11. aus der Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle;
12. aus der Verwahrung von Wohnungen samt Inventar im Zuge einer unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe (Urlaubsbetreuung). Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon; Artikel 12, Punkte 9.2 und 9.3. kommen nicht zur Anwendung. Versicherungsschutz ist nur gegeben, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
13. aus Sachschäden durch Umweltstörung, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 10 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 150.000,-. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 350,-, maximal EUR 10.000,-;
14. aus der Innehabung und Ausführung von Ehrenämtern, sowie aus der Ausführung von Freiwilligenarbeit (z.B. freiwillige Feuerwehr, Tätigkeit in einem Verein), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht

Artikel 12 **Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)**

1. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus einer beruflichen, betrieblichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit.
2. Unter die Versicherung gemäß Artikel 10 fallen insbesondere nicht
 - Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird eine Handlung oder Unterlassung gleichgehalten, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
6. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 6.1. Luftfahrzeugen,
 - 6.2. Luftfahrtgeräten – Spielzeuge im Sinne von § 24d LFG (Luftfahrtgesetz) fallen nicht unter diesen Ausschluss,
 - 6.3. motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen (Ausnahme Artikel 11, Punkt 8),
 - 6.4. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden auf Privatgrundstücken durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, die auf öffentlichen Straßen ein Kennzeichen tragen müssten, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
7. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
 - 7.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 7.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - 7.3. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 7.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 7.2) an diesen Gesellschaften;
Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten;

7.4. mitversicherten Personen.

8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 9.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
 - 9.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt;
 - 9.3. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 9.4. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 9.5. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959), in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist.
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
13. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
14. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von Dritten verantwortlich gemacht werden, unter Verwirklichung des § 287 Strafgesetzbuch (Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung) herbeigeführt haben, sofern diese Berauschung durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung festgestellt wurde.
17. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von Dritten verantwortlich gemacht werden, unter Medikamenten- oder Drogeneinwirkung, resultierend aus Medikamenten- oder Drogenmissbrauch herbeigeführt

haben, sofern dies durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung festgestellt wurde.

18. Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.
19. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen.

Artikel 13

Wer ist mitversichert? (Mitversicherter Personenkreis)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartners oder Lebensgefährten sowie
2. der minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers beziehungsweise der unter Punkt 1 genannten Personen; auch der Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkinder. Gleichartige Schadenersatzverpflichtungen der Enkelkinder jedoch nur, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben;
 - 2.1. Kinder gemäß Punkt 2. sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres versichert, sofern sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben und kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben;
 - 2.2. Geistig behinderte Kinder, für die die Eltern die Sachwalterschaft innehaben, und die im gemeinsamen Haushalt leben, sind vom Alter unbegrenzt mitversichert.
 - 2.3. Für Kinder, Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkinder gilt der Versicherungsschutz jedoch auch, wenn der gemeinsame Haushalt zum Zwecke der Ausbildung nicht gegeben ist, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben; Versicherungsschutz besteht nur, wenn nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist (Subsidiarität).
 - 2.4. Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung, Familienbeihilfe, Studienbeihilfe und Stipendien, Ferialpraxis, Entschädigung aus Präsenz- oder Zivildienst, sowie Lehrlingsentschädigung (oder Beihilfe über AMS bei Lehrlingsausbildung) gelten nicht als eigenes regelmäßiges Einkommen.
3. Die Versicherung umfasst auch gleichartige Schadenersatzverpflichtungen von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 14

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten;
Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für Umweltstörung, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.
Nicht versichert sind jedenfalls Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht bei welchem Gerichtsstand auch immer klagsweise geltend gemacht werden.

2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im außereuropäischen Ausland eingetreten ist.

Artikel 15

Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) eingetreten sind.

Abweichend davon erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird. Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

2. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Der folgende Absatz findet sinngemäß Anwendung.

3. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigt oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.
4. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 16

Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikels 10, Punkt 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt. Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,- und gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. Hat der Versicherungsnehmer mehrere Haushaltsversicherungen inklusive Privathaftpflichtversicherungen bei der Helvetia Versicherungen AG abgeschlossen, so gelten die Versicherungssummen der Privathaftpflichtversicherungen grundsätzlich kumulativ. Als absolutes Maximum aus allen Privathaftpflichtversicherungen im Rahmen der Haushaltsversicherungen gilt jedoch jedenfalls ein Versicherungssummenlimit von EUR 5.000.000,-.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der vereinbarten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt.
6. Rettungskosten; Kosten
 - 6.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten;
 - 6.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht und war auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist;
 - 6.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Artikel 20, Punkt 1.4) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß den Punkten 5.1. bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Abschnitt D: allgemeine Vertragsvereinbarungen

Artikel 17

Welche Bedingungen gelten zusätzlich?

Auf die Sachversicherung (Abschnitt B) finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2009) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Abschnitt C) finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Artikel 18

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Wertes des Wohnungsinhaltes

Artikel 19

Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend (Schadenvermeidung).
2. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind:
 - sämtliche Eingangs- und Terrassentüren stets ordnungsgemäß verschlossen und versperrt zu halten; sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten zu schließen; Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung ein Öffnen von Fenster und Türen nur mit Gewaltanwendung und Beschädigung möglich ist;
 - vorhandene Schlösser zu versperren;
 - Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren. Bei unversperrten Behältnissen gelten die Haftungsgrenzen gemäß Artikel 4 Punkt 1.1.
 - alle weiteren im Vertrag beziehungsweise in den besonderen Bedingungen vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden beziehungsweise zu aktivieren.Sollten diese Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, kommen die Haftungsgrenzen für einfachen Diebstahl gemäß Artikel 4 Punkt 2 zur Anwendung.
3. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein. Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen Sicherheitsklasse.
4. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden.
5. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren. Diese Verzeichnisse sind bei einem Schadenereignis dem Versicherer vorzulegen.

6. Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass Türen und Fenster der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden. Ist der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes, in welchem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, ist darauf zu achten, dass die Bausubstanz und das Dachwerk ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden. Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der Versicherungsräumlichkeiten zu schließen. Kippfenster und -türen gelten als verschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich höhere Gefahr vor allem durch Sturm- und / oder Niederschlagseinwirkung droht.
7. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS 2009. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
8. Zusätzliche Obliegenheit in der Privathaftpflichtversicherung für Sachschäden aus Umweltstörung:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten sowie umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

Artikel 20

Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten (Schadenminderung).
 - 1.2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu geben. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen. Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind. Der Versicherer ist berechtigt, Rechnungen bzw. Angaben über die Wiederbeschaffung von Sachen zu verlangen (Schadenaufklärung).
 - 1.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, in geschriebener Form zu informieren (Anzeigepflichten).

Insbesondere ist der Versicherungsfall anzuzeigen. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Beraubung, Abhandenkommen, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch sind darüber hinaus auch der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale und abhanden gekommene bzw. gestohlene Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich folgendes.
Anzuzeigen sind weiters:

- die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

- die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen;
- 1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen;
- 1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte das Anerkenntnis nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen, oder ohne vorherige Zustimmung des Versicherers auf den Einwand der Verjährung zu verzichten. Die Erfüllung einer Schadenersatzverpflichtung durch Zahlung des Versicherungsnehmers gilt als Anerkenntnis im oben angeführten Sinn.
2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 21

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 22

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)?

Soweit die Versicherung neben dem Versicherungsnehmer selbst auch andere Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden.

Sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 23

Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 24
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.